

RS OGH 1991/11/26 5Ob549/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

EheG §83

Rechtssatz

Das mit besonders günstiger Verzinsung aufgenommene Wohnbauförderungsdarlehen belastet den Liegenschaftsanteil (Eigentumswohnung) in voller Höhe; es müßte bei Pfandfreistellung in voller Höhe ausbezahlt werden, ohne daß eine Möglichkeit der Abzinsung bestünde. Ebensowenig aber, wie daher der Barwert dieses Darlehens (= im maßgebenden Zeitpunkt aushaftender Kapitalbetrag) bei Berechnung des einen Teil der Aufteilungsmasse bildenden Wertes der Eigentumswohnung schematisch nach irgendwelchen Abzinsungsregeln gekürzt werden darf, entspricht es dem nach § 83 Abs 1 Satz 1 EheG für die Aufteilung primär maßgebenden Billigkeitsgrundsatz, der Antragstellerin bloß die Hälfte der (gleichfalls nur schematisch) aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des unbelasteten Liegenschaftsanteiles und den Barwerten der bürgerlich sichergestellten Darlehen errechneten Aufteilungsmasse zuzuweisen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/91
Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 549/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057676

Dokumentnummer

JJR_19911126_OGH0002_0050OB00549_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at